

I. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bieten die Mitreisenden Antea Reisen (nachfolgend Antea genannt) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Dies kann schriftlich (Post oder Fax) und telefonisch geschehen. Auch ein Beauftragter übernimmt die volle Haftung für die Einhaltung der Vertragspflichten weiterer, von ihm angemeldeter Mitreisenden. Unverbindliche Vormerkungen werden auf Absprache bis zu 8 Tage reserviert.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch Antea zustande. Antea übermittelt dem Mitreisenden eine Reisebestätigung. Eine telefonisch erstellte Vormerkungs- und Anmeldebestätigung ersetzt die schriftliche Bestätigung durch Antea nicht. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Reiseangebot vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn die Mitreisenden ihre Annahme erklären.

II. Bezahlung des Reisepreises, Anzahlung, Sicherungsschein

Mit Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von 15 % des Reisepreises (höchstens jedoch von 250 €) pro Mitreisendem und Reise fällig (bei Theater- und Festspielreisen zuzüglich der Eintrittskarte). Die Anzahlung ist sofort fällig. Der Restbetrag ist unaufgefordert spätestens vier Wochen vor Reisebeginn zu zahlen. Mit der Reisebestätigung übergibt Antea den Mitreisenden einen Sicherungsschein nach §651 k BGB. Damit sind die Zahlungen auf den Reisepreis abgesichert. Tagesfahrten bedürfen nach dem BGB keiner Sicherungsscheine. Buchungen innerhalb von vier Wochen vor Reisebeginn verpflichten die Mitreisenden zu sofortiger Zahlung des Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen und des Sicherungsscheines. Bleibt die Restzahlung aus, ist Antea berechtigt, die Leistungen zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Reisevertrages vom Reiseteilnehmer zu verlangen. Rücktrittsentschädigungen, sowie Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelte sind sofort fällig.

III. Leistungen

Vertragliche Grundlage bildet die Leistungsbeschreibung der Bestätigung der jeweiligen Reise. Sie wird ergänzt durch die jeweils im Vorspann abgedruckten allgemeinen Ausführungen für das spezielle Reisegebiet. Dort ist insbesondere auf landesspezifische Besonderheiten der Verkehrsmittel, Unterbringung, Verpflegung und der Besichtigungsprogramme hingewiesen. Änderungen dieser Angaben durch entsprechende Mitteilungen vor Vertragsabschluss bleiben Antea vorbehalten (Ziffer V). Unternehmungen, die in den ausführlichen Reiseverläufen mit dem Zusatz »Gelegenheit«, »Möglichkeit«, oder »auf allgemeinen Wunsch« bezeichnet werden, sind selbst nicht Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistungen. Der erste und der letzte Tag der gebuchten Reise dienen in erster Linie der Erbringung der Beförderungsleistung. Für Fremdleistungen übernimmt Antea keine Haftung (Ziffer XIV). Nebenabreden, Sonder- und Zusatzwünsche können in die Reiseanmeldung und Reisebestätigung aufgenommen werden, bleiben aber ohne vertraglichen Anspruch.

IV. Preisänderungen

Der Reisepreis kann nachträglich geändert werden, sofern nachweisbare und unvorhersehbare Änderungen der Preisbestandteile sich ergeben. Zu diesen gehören: Beförderungskosten, Hafen- und Flughafenengebühren, Devisen und Ölpreise. Erlaubt ist eine Erhöhung von 5 % des Reisepreises. Ein höherer Satz bedarf der Zustimmung der Mitreisenden und kann nur bis zum 21. Tag vor Reiseternin verlangt werden. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss um mehr als 5 % des Gesamtpreises können die Mitreisenden kostenlos zurücktreten.

V. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von Antea nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtcharakter der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

VI. Rücktritt des Mitreisenden, Stornierungskosten

Nach dem jederzeit möglichen Rücktritt von der Reise ist der Mitreisende verpflichtet, folgende Entschädigung zu zahlen:

1. Bei Rücktritt von einer auch telefonisch gebuchten Reise (auch Tagesfahrt), auch vor Bestätigung derselben, ist bei einem Storno bis spätestens 30 Tage vor Reiseantritt eine Stornogebühr von 20 % aber mindestens 25 € pro Per-

son zu zahlen. Bei späterem Rücktritt, egal aus welchen Gründen, gelten die pauschalierten Stornokosten wie unten angegeben. Die Stornogebühr wird jeweils pro Person berechnet.

2. Bei Theater- und Festspielreisen zusätzlich der Kosten für Eintrittskarten, die nicht zurückerstattet werden, einschließlich der anfallenden Agentur- und Vorverkaufsgebühren.

3. Bei Studienreisen ins Ausland und Flugreisen beträgt die Stornogebühr ab 30 Tage vor Reiseantritt 90 % des Reisepreises.

4. Bei allen anderen Reisen beträgt die Stornogebühr pro Person bis 30 Tage vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises. Bei kurzfristigem Rücktritt fallen folgende Stornierungskosten pro Person an:

- 29 – 22 Tage vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises
- 21 – 15 Tage vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises
- 14 – 8 Tage vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises
- 7 – 1 Tage vor Reisebeginn 90 % des Reisepreises

Bei Nichtantritt der Reise berechnen wir mind. 90 % des Reisepreises pro Person. Stichtag ist das Posteingangsdatum der Stornomeldung. Entscheidend für die Berechnung der Rücktrittskosten ist der Termin der Stornierung. Es wird empfohlen schriftlich zu kündigen. Dem Reiseteilnehmer bleibt es unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

Dem Mitreisenden wird in diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung der Ziffer VII der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung (ohne Selbstbehalt) und einer Reiseunfallversicherung (vor allem für Auslandsreisen) zur eigenen Sicherheit empfohlen!

VII. Reiseabbruch, Reiseversicherung

Bricht der Mitreisende die Reise aus persönlichen Gründen (zum Beispiel Krankheit, Unfall) ab, so ist Antea verpflichtet, bei dem Leistungsträger die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung durch den Leistungsgeber besteht nicht.

VIII. Mindestteilnehmerzahl

Die Durchführung der Reisen ist an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden. Diese wird für die jeweilige Reise im Reiseangebot und der Bestätigung ausgeschrieben. Wird die Teilnehmerzahl nicht erreicht, kann Antea von der Reise zurücktreten, jedoch spätestens zwei Wochen vor Reisebeginn. In diesem Fall werden die bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich zurückerstattet, ein weitergehender Anspruch gegenüber Antea besteht nicht.

IX. Umbuchungen auf Wunsch des Mitreisenden, Ersatzpersonen

Verlangt der Mitreisende nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann Antea ein Bearbeitungsentgelt von 15 € pro Person und Sache verlangen. Der Mitreisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den Reiseanforderungen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Der Mitreisende und der Dritte haften gegenüber Antea als Gesamtschuldner für den Reisepreis. Die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, mindestens jedoch 15 €, pauschal und ohne weiteren Nachweis, hat der Reisende zu tragen.

X. Störung durch den Mitreisenden

Antea kann den Reisevertrag nach Reisebeginn ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn der Mitreisende ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt Antea (oder dessen Vertreter), so behält Antea den Anspruch auf den Gesamtreisepreis, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

XI. Kündigung infolge außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise durch höhere Gewalt, die bei Vertragsschluss nicht voraussehbar war, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Mitreisende als auch Antea den Reisevertrag aufheben. Für die erbrachten Leistungen (falls Inhalt der Reiseleistungen auch für den Rücktransport) hat Antea das Recht eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

XII. Haftung des Reiseveranstalters

Antea haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Vorbereitung der Reise, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen (sofern Antea nicht gemäß Ziffer V vor Vertragsschluss eine Änderung erklärt hat), sowie für die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

XIII. Gewährleistung und Abhilfe

1. Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, kann der Mitreisende Abhilfe verlangen. Antea kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels beziehungsweise einer gleichwertigen Ersatzleistung.

2. Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise kann der Mitreisende eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen. Die Minderung tritt nicht ein, soweit der Mitreisende es schuldhaft unterlässt den Mangel anzuzeigen.

3. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Antea nicht innerhalb einer angemessenen Frist dem Mitreisenden Abhilfe, so kann der Mitreisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Auch kann der Mitreisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Mitreisenden die Reise infolge eines Mangels, aus wichtigem, Antea erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist.

4. Bei berechtigter Kündigung kann Antea für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtreisepreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vergleiche § 471 BGB).

5. Der Mitreisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den Antea nicht zu vertreten hat.

XIV. Haftungsbeschränkung

1. Die vertragliche Haftung von Antea für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wird, oder Antea für einem dem Mitreisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

2. Für alle gegen Antea gerichtete Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Antea für Sachschäden je Mitreisenden und Reise bis 4.100 €, maximal bis zum dreifachen Reisepreis.

3. Gelten für eine vom Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung gesetzliche Vorschriften beziehungsweise internationale Übereinkommen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich Antea auf diese berufen.

4. Eine Haftung für Leistungsstörungen oder Mängel für ausgewiesene fremde Leistungsträger besteht nicht. Das gilt insbesondere für Zusatzprogramme im Verlaufe der Reise (zum Beispiel Theaterkarten die nicht der in Aussicht gestellten Kategorie entsprechen, Kutschfahrten, Bootstouren oder ähnliches).

XV. Reisegepäck

Die Mitnahme des Gepäcks (ein Koffer pro Person und Handgepäck) erfolgt kostenlos, aber ohne Haftung. Auch für im abgestellten Omnibus zurückgelassene Wertsachen und so weiter übernimmt Antea keine Haftung. Verlust oder Beschädigung des Gepäcks sind dem Beförderungsunternehmen (insbesondere bei Flugreisen) unverzüglich durch den Mitreisenden anzuzeigen, sonst besteht die Gefahr des Anspruchsverlusts. Dem Mitreisenden wird im eigenen Interesse der Abschluss einer Reisegepäckversicherung empfohlen.

XVI. Mitwirkungspflicht des Mitreisenden

Der Mitreisende ist verpflichtet, aufgetretene Leistungsstörungen Antea unverzüglich anzuzeigen und alle ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Die Ziffer X und XIII sind zu beachten.

XVII. Anspruchstellung, Ausschlussfrist, Verjährung

1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Mitreisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber Antea geltend zu machen. Diese Frist wird auch vereinbart für die Geltendmachung von vertraglichen Ansprüchen des Mitreisenden auf Grund der Kündigung des Reisevertrages wegen Mangels oder bei höherer Gewalt. Für die Fristwahrung ist das Datum des Zugangs der Reklamation maßgebend. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

2. Die in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche des Reisetnehmers verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte.

XVIII. Einreise-, Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

1. Sofern es Antea möglich ist, wird sie den Mitreisenden über die hierfür wichtigen Bestimmungen vor Reiseantritt informieren. Antea haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Mitreisende Antea mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Antea die Verzögerung zu vertreten hat. Der Mitreisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation durch Antea bedingt sind. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Mitreisenden nicht eingehalten werden, oder sollte ein Visum durch sein Verschulden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass er deshalb an der Reise verhindert ist, kann Antea den Mitreisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten. Unterstellt wird dabei, wenn nicht anders erkennbar, dass er Staatsbürger des Staates ist, in dem die Reise gebucht wird.

2. Die Mitreisenden sollten sich rechtzeitig über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen, auch bezüglich des Thrombose-Risikos (zum Beispiel auf Langstreckenflügen und langen Busreisen), informieren und gegebenenfalls ärztlichen Rat einholen. Allgemeine Informationen geben insbesondere Gesundheitsämter, reisemedizinische Informationsdienste oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Sollten sich für den Mitreisenden wegen der genannten Vorschriften und Empfehlungen Schwierigkeiten ergeben, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, so ist er deshalb nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag berechtigt.

XIX. Gerichtsstand

Der Mitreisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

XX. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages zur Folge. Ergänzend gelten insbesondere die Bestimmungen des Reisevertragsgesetzes des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) §§ 651 ff, soweit Antea nicht nur Vermittler von einzelnen Reiseleistungen oder Reiseprogrammen fremder Reiseveranstalter ist. Busreisen, die in der Bundesrepublik Deutschland beginnen, werden im Sinne des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande (PBefG) durch die eingesetzten Busunternehmen verantwortlich durchgeführt. Die Haftung von Antea als Reiseveranstalter bleibt hiervon unberührt.

Antea Reisen

Gudrun Haacke

An den Seen 7 · 63773 Goldbach

IBAN: DE55 7958 0099 0157 2702 01 · BIC: DRESDEFF795

Konto: 157 270 201 · BLZ: 795 800 99 · Commerzbank Aschaffenburg